



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2023-0.250.807	AR-GStBK/Mm	Dr David Koxeder	DW 16434	DW 12471	09.05.2023

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Zum Inhalt des Entwurfs:**

Die gegenständliche Novelle zielt auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt ab. Inhaltlich erfolgen mit der Novellierung unter anderem Änderungen in Form von der Neubezeichnung des Tatbestandes des § 207a StGB sowie des in Abs 4 definierten Tatobjekts als „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“, die Erhöhung des Strafrahmens des § 207a StGB im Hinblick auf einzelne Tathandlungen und die Ergänzung des § 207a StGB um neue Qualifikationen, wonach einzelne Tathandlungen zu höheren Strafdrohungen führen, wenn sie in Bezug auf viele Abbildungen oder Darstellungen begangen werden. Zudem kommt es mit der Novelle zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b StGB.

Kindesmissbräuche und die daraus resultierenden Darstellungen gehören zu den verwerflichsten Tathandlungen des Strafrechts. Nachdem sich das Alltagsleben immer stärker in den digitalen Raum verlagert, ist es von umso größerer Bedeutung, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen auch in diesem Bereich effizient geschützt werden. Das betrifft vor allem die Verbreitung von Kindesmissbrauchsmaterial auf digitalen Plattformen. Eine gewaltfreie Erziehung und der Schutz vor wirtschaftlicher, körperlicher und sexueller Ausbeutung sind Grundrechte eines jeden Kindes und Jugendlichen. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf eine gewalt- und missbrauchsfreie Entwicklung, die in weiterer Folge für die gesamte Gesellschaft von Relevanz ist. Diese Grundrechte sind auch mit Art 5 BVG über die Rechte von Kindern verfassungsrechtlich verankert und geschützt.

Der Anstieg der Bedeutung des Internets, insbesondere der sozialen Medien stellt eine stetig wachsende Herausforderung für den Gesetzgeber und die Gesellschaft dar. Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, TikTok oder Snapchat ermöglichen einerseits den Kontakt zu und zwischen Kindern und Jugendlichen, andererseits sind sie – insbesondere das Darknet – der Nährboden für die Verbreitung von Kindesmissbrauch.

Die Zahl der stetig steigenden Verurteilungen nach § 207a StGB („Pornographische Darstellungen Minderjähriger“) belegt, dass in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf besteht und dass die gegenwärtigen Präventionsschritte sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Straftaten nicht ausreichend sind. So kam es 2012 österreichweit zu 288 Verurteilungen und vier diversionellen Erledigungen (vgl Sicherheitsbericht 2012 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 46 f). 2022 betrug die Zahl der Verurteilung bereits 406 und 53 diversionelle Erledigungen, was einen Anstieg von fast 41 % bzw hinsichtlich diversioneller Erledigung von mehr als 1200 % bedeutet (vgl ME 258, 1). Aus der Kriminalstatistik ergibt sich auch, dass der staatsanwaltschaftliche Anfall von 780 angezeigten Sachverhalten im Jahr 2012 auf 2440 im Jahr 2022, und somit um mehr als 212 %, angestiegen ist (vgl ME 258, 1).

Opfer von (sexuellem) Missbrauch – insbesondere Minderjähriger und Jugendlicher – sind oft ein Leben lang traumatisiert, weshalb der Gesetzgeber alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen muss, um sie zu schützen, Täter zur Rechenschaft zu ziehen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Parallel dazu bedarf es einer Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel der Präventionsverbesserung.

Wesentliche Anmerkungen der BAK zum vorliegenden Entwurf:

- Die BAK befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen bzw Anpassungen, die Strafdrohungen im Bereich der Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu erhöhen. Auch unabhängig von der Frage, inwieweit eine Strafverschärfung generalpräventive Wirkung entfaltet bzw wie stark diese Wirkung ist, erscheinen die Erhöhungen der Strafrahen im Hinblick auf die Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen Delikten gegen Leib und Leben und Vermögensdelikten angemessen. Ebenso sind die sprachlichen Anpassungen der Tatbestände zeitgemäß und angebracht, um den Unwert der Taten entsprechend und nicht verharmlosend bzw irreführend abzubilden.
- Die Novellierung stellt jedoch nur einen Schritt in die richtige Richtung dar. Eine alleinige Strafverschärfung und eine sprachliche Anpassung der Straftatbestände werden jedoch nicht ausreichend sein sexualbezogenen Kindes- und Jugendlichenmissbrauch zu bekämpfen. Höhere Strafen allein bewirken keine Prävention von strafbaren Handlungen. Die Erfahrungen mit der Todesstrafe belegen, dass selbst diese höchste denkbare und umstrittene Strafmaßnahme nicht die von Befürworter:innen erhoffte generalpräventive Wirkung entfaltet. Anders ausgedrückt: Ohne begleitende Maßnahmen wird die Novellierung à la longue gesehen nicht zielführend sein. Parallel dazu ist erforderlich, intensiv in Präventionsarbeit – wie zB in Therapieangebote – und

in einen stärkeren Opferschutz zu investieren sowie mehr Bewusstseinsbildung zu schaffen bzw diese Bereiche zu fördern. Derartige essenzielle Maßnahmen werden jedoch im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert.

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Zu Artikel 1 (Änderung des StGB)

*Zu Z 1, Z 2 und Z 3 (§ 64 Abs 1 Z 4a StGB, § 207a, § 208a Abs 1a StGB):*

Die BAK begrüßt die gegenständliche sprachliche Anpassung im Rahmen der Neubezeichnung des Tatbestandes des § 207a StGB, zumal die Wortfolge in der Überschrift „Pornografische Darstellungen Minderjähriger“ tatsächlich irreführend ist und der Eindruck erweckt wird, dass ein Kind in solche Praktiken einwilligen könnte, wodurch die Schwere der Verbrechen untergraben werden könnte.

Gegen die Anhebungen der Strafdrohungen in Bezug auf die Tathandlungen des Herstellens, Einführens, Beförderns oder Ausführens von bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials zum Zweck der Verbreitung oder bei gewerbsmäßiger Begehung der Tat von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe werden vonseiten der BAK keine Einwände erhoben. Ebenso werden keine Einwände betreffend die Erhöhung des Strafrahmens hinsichtlich des Sich-Verschaffens und des Besitzes von bildlichem sexualbezogenem Missbrauchsmaterial in Bezug auf mündige minderjährige Personen auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe und in Bezug auf unmündige minderjährige Personen auf bis zu drei Jahre erhoben.

Zu beachten ist jedoch, dass in der Gesellschaft nicht der Eindruck erweckt werden darf, dass immer dann mit Strafverschärfungen reagiert wird, wenn einzelne (medial) aufsehenerregende Fälle zum lauten Ruf nach strengeren Strafen führen. Man kann damit vielleicht das noch immer in der Gesellschaft vorhandene Sühnebedürfnis befriedigen. Aber es ist eine kritisch zu hinterfragende kriminalpolitische Entwicklung, wenn auf spektakuläre Verbrechen reflexartig mit einer Strafrechtsverschärfung geantwortet wird.

Eine alleinige Strafverschärfung bzw die Erhöhung von Strafdrohungen wird wohl nicht ausreichend sein, um potenzielle Straftäter:innen von derartigen Straftaten abzuschrecken. Strengere Strafen allein haben nur eine sehr geringe kriminalitätsvermindernde Wirkung und höhere Strafen alleine können keinen Missbrauch verhindern, weil Täter:innen allenfalls eine Entdeckung, nicht aber eine bestimmte Strafhöhe einkalkulieren.

Vielmehr ist es dringend erforderlich, in eine fundierte und treffsichere Präventionsarbeit – insbesondere im Bereich der Therapie und des Opferschutzes – zu investieren, damit Straftaten eingedämmt und bestenfalls verhindert werden. Gleichzeitig bedarf es einer Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung durch entsprechend verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit (zB in den Rundfunkmedien, auf Social-Media, in Form von Infoveranstaltungen, Informationsbroschüren oder Workshops), wobei damit bereits in Schulen in Form von Vorträgen oder implementierten Lerninhalten rund um den Schutz vor sexu-

eltem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in digitalen Medien, Internet und Smartphones, begonnen werden müsste. Darüber hinaus bedarf es nach Ansicht der BAK im schulischen Bereich im Sinne einer effizienten und treffsicheren Präventionsarbeit der Sensibilisierung durch entsprechende Angebote im Rahmen der Lehrer:innenaus-, -fort- und -weiterbildung sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Realisierung von Projekten an Schulen, um Workshops zu diesen Themenschwerpunkten umzusetzen.

Zudem muss die Präventionsarbeit auf Resozialisierungsmaßnahmen und Therapie von Straftäter:innen durch Erarbeitung nachhaltiger langfristiger Angebote mit rückfallpräventiver Wirkung gerichtet werden (Stichwort: Rückfallprävention), um ein positives Nachtatverhalten zu gewährleisten. Ebenso von Bedeutung wären niederschwellige, also kostenlose und anonyme Therapieangebote für Personen, die noch nicht straffällig geworden sind, die jedoch erkennen, dass sie eine entsprechende Neigung aufweisen.

Gleichzeitig sollte im Zuge der Bekämpfung von Straftaten iZm sexualbezogenem Kindesmissbrauchs auch eine bessere Vernetzung bzw Austausch zwischen den zuständigen Behörden, privaten Organisationen und Institutionen stattfinden, damit die Ausforschungswahrscheinlichkeit erhöht wird.

Und nicht zuletzt ist der Fokus ganz besonders auf den Schutz von Opfern zu richten und die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Ressourcen für Opferschutzeinrichtungen geboten, um das Augenmerk nicht nur auf tatsächliche oder potenzielle Täter zu legen, sondern (insbesondere) Verbesserungen für die Opfer zu erwirken.

Es bedarf somit der Bereitstellung dementsprechender personeller und finanzieller Mittel für den Opferschutz als auch zur Täterprävention, damit die zuvor genannten Maßnahmen in der Praxis rasch umgesetzt und zeitlich unbefristet abgesichert werden können.

Die stetig steigenden Zahlen der Kindesmissbrauchs-Delikte belegen klar, dass die bisher iZm der Präventionsarbeit, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung gesetzten Schritte noch ausbaufähig sind.

All die zuvor erwähnten Maßnahmen werden im gegenständlichen Entwurf nicht aufgegriffen, obwohl es sich hierbei um Überlegungen handelt, die einen wesentlichen, essenziellen Beitrag zur Eindämmung und Bekämpfung aller Formen von Kindes- und Jugendlichenmissbrauch leisten würden. Zwar wurde im Ministerrat vom 25.01.2023 ein dementsprechendes Maßnahmenpaket in Aussicht gestellt, worunter unter anderem im Punkt Prävention die Implementierung von Kinderschutzkonzepten oder österreichweite Kinderschutz-Kampagnen, sowie betreffend den Opferschutz und Täterarbeit der Ausbau der psychosozialen Nachbetreuung und Familienberatungsstellen thematisiert werden. Umgesetzt wurden diese Maßnahmen bis dato jedoch (noch) nicht. Strafverschärfungen, ohne begleitende Maßnahmen und ohne entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung derselben, werden erfahrungsgemäß die hier in Rede stehende Problematik jedoch nicht lösen.

Gemäß § 207a Abs 2 ist jemand, der bildlich sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet, sowie jemand, der die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Nach Ansicht der BAK sind die beiden Tatbestände „schwere Gewalt“ und „besonders schwerer Nachteil“ in Bezug auf die Deliktsqualifikation verfehlt.

Es ist nicht nachvollziehbar bzw erschließt sich nicht, warum zur Erfüllung der Qualifikation des § 207a Abs 2 StGB „schwere Gewalt“ oder ein „besonders schwerer Nachteil“ erforderlich sein soll und nicht bloß Gewalt oder ein Nachteil ausreicht. Festgehalten wird, dass gemäß § 32 Abs 1 StGB für die Strafbemessung die Schuld des Täters die Grundlage darstellt. Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe iSd § 33 f StGB gegeneinander abzuwägen. Betreffend § 207a StGB sieht § 33 StGB diverse Erschwerungsgründe wie die Begehung der Tat unter Ausnützung der Wehr- und Hilflosigkeit (Abs 1 Z 7), die Begehung der Tat einer volljährigen Person gegen eine minderjährige Person (Abs 2 Z 1), die Begehung der Tat unter Missbrauch einer Autoritätsstellung (Abs 2 Z 3) oder die Begehung der Tat gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Person unter Ausnützung deren besonderer Schutzbedürftigkeit (Abs 2 Z 4) vor. Der Gesetzgeber berücksichtigt somit mit der Strafbemessung das besondere Schutzbedürfnis bestimmter Menschen, wovon zweifellos Minderjährige umfasst sind. Zudem sieht Abs 2 Z 5 den „Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist“ als Erschwerungsgrund vor.

Das Tatbestandsmerkmal „schwere Gewalt“ an Minderjährigen findet bereits im Rahmen der Strafbemessung gemäß § 32 f StGB Berücksichtigung. Die Deliktsqualifikation an sich davon abhängig zu machen, ob „schwere“ Gewalt ausgeübt wurde oder „lediglich“ Gewalt bzw ob der Nachteil „(besonders) schwer“ für die/den Minderjährige/n war oder sich für sie/ihn „lediglich“ ein Nachteil ergab, ist überzogen und verfehlt, weshalb diese „Hürde“ iSd § 207a Abs 2 StGB nF abzulehnen ist. Vielmehr sollte bereits bloße „Gewalt“ oder das Vorliegen eines „Nachteils“ Qualifikationsmerkmal sein, respektive die Qualifikation des § 207a Abs 2 StGB erfüllen. Ob die ausgeübte Gewalt nun „schwer“ oder ob sogar ein „außergewöhnlich hohes Ausmaß an Gewalt“ vorliegt, sollte erst im Rahmen der Strafbemessung Berücksichtigung finden.

Es ergeht daher vonseiten der BAK die Anregung, das Tatbestandsmerkmal „schwerer“ und „besonders schweren“ aus § 207a Abs 2 letzter Satz StGB nF ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus fehlt derzeit in § 207a StGB eine Qualifikation der Verübung einer strafbaren Handlung zum Nachteil einer „wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistige Behinderung wehrlosen Person“. Die Einfügung einer solchen Qualifikation wäre im Zuge der Novellierung empfehlenswert.

*Zu Z 4 und Z 5 (§§ 220b Abs 1 und Abs 2 StGB):*

**1.** Die Novelle sieht ein Tätigkeitsverbot vor. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt und vergleichbarer Tätigkeiten wird untersagt. Der mit der Novellierung iZm dem Tätigkeitsverbot gemäß § 220b StGB nF vorgenommene Entfall der Voraussetzung der einschlägigen (Erwerbs-)Tätigkeit im Tatzeitpunkt wird von der BAK befürwortet.

Nach den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) gelten als „Erwerbstätige“ jene Personen, die in der Referenzwoche mindestens eine Stunde als Unselbständige, Selbständige oder mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben (vgl. <https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetige-merkmale>, 30.04.2023). Wenn jedoch nicht gearbeitet wird, liegt nach dieser Definition keine Erwerbstätigkeit vor. Eine Beschäftigung mit minderjährigen Personen wäre somit grundsätzlich möglich. Auch Selbständige, die (sinnwidrig) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, werden vom Tatbestand des § 220b Abs 1 StGB weder gegenwärtig noch nach der vorgeschlagenen Fassung erfasst. Die BAK spricht sich deshalb dafür aus, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht als Tatbestandsmerkmal bzw -voraussetzung zu normieren, sondern eine allgemeinere Formulierung zu wählen, mit der alle möglichen Sachverhaltskonstellationen abgedeckt werden und gleichzeitig auch den Vorgaben der RL 2011/93/EU, ABI Nr L 18 vom 21.01.2012, entsprechend Rechnung getragen wird.

Es genügt dafür grundsätzlich den Tatbestand allgemein auf die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten (welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt), mögen sie auch nicht auf Erwerb gerichtet sein, zu beziehen.

**2.** Als Tatbestandsvoraussetzung soll nach dem vorliegenden Entwurf – wie auch bereits nach der geltenden Rechtslage – weiters die Gefahr bestehen müssen, dass eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begangen wird, um auch vergleichbare Tätigkeiten zu untersagen. Hierzu ist ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit der Gefahr erforderlich, und die bloße Möglichkeit der Tatwiederholung genügt nach den Erläuterungen nicht.

In Anbetracht der Interessens- und Risikoabwägung sowie Gefahrenprognose ist zu hinterfragen, ob nicht die bloße Möglichkeit bzw Wahrscheinlichkeit der Tatwiederholung für die Verhängung eines Tätigkeitsverbots ausreichend sein sollte.

Nach Ansicht der BAK ist eine Tätigkeit bereits dann zu untersagen, wenn auch nur die Wahrscheinlichkeit besteht, dass weitere einschlägige Straftaten verübt werden könnten. Zudem sollte in Bezug auf das Kindeswohl, das nicht nur durch die RL 2011/93/EU, sondern auch durch die nationale Gesetzgebung (ua in § 138 f ABGB) seinen Niederschlag gefunden hat und im Hinblick auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch – vor allem auch durch Art 5 des BVG über die Rechte von Kindern – jegliche Arten von negativen Folgen für Kinder und Jugendlichen ausgeschlossen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

